

## Sitzung des Gemeinderates vom 04. August 2011

**Anwesend** : die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**SERVATY Charles**, **FRANZEN Erwin**, Frau **DANNEMARK Daniela**,  
**HERMANN Paul**, Schöffen;  
**REUTER Walter**, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **CHRISTEN Maurice**, Frau  
**HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**, Frau **MARGRAFF Erika**, Frau  
**GENTGES Carine**, **HEINEN Ludwig**, Frau **GOFFART-KÜCHES Gaby** und  
**SCHMIDT Hermann-Joseph**, Gemeinderatsmitglieder;  
**SPODEN René**, Sekretär i.V. .

**Fehlten** : **HEINDRICHS Elmar**, Ratsmitglied.

---

### **TAGESORDNUNG** :

1. Protokoll
  2. Kassenbericht des 2. Trimesters 2011.
  3. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2012.
  4. IMMOBILIENANGELEGENHEITEN
    - a. Abtretung und Schenkung einer Immobilie in der Gewerbezone „Domäne“. Angelegenheit DAYNEKO – Einverständnis
    - b. Genehmigung eines Dienstbarkeitsabkommens über das Verlegen unterirdischer Leitungsrohre zugunsten der HH HEINEN Andreas und HEINEN Ludwig in Weywertz
  5. Genehmigung von Arbeiten zur Ausbesserung des Glockenturms an der Pfarrkirche Bütgenbach - Los 4 - Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeiten
  6. Genehmigung des Projektes zum Bau einer Totenkapelle in der Ortschaft Nidrum. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeiten
  7. Genehmigung der Anschaffung eines neuen Traktors für den Arbeiterdienst der Gemeinde. Festlegung der Auftragsbedingungen eines Lieferauftrages
  8. Organisation des Winterdienstes 2011-2012 : Ratifizierung der Konvention mit der Provinz Lüttich über eine Ankaufszentrale für die Bevorratung mit Streusalz
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Kassenbericht des 2. Trimesters 2011.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Trimesters 2011.

#### **3° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2012.**

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2012 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 16.747 m<sup>3</sup> Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2012;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD :  
**BESCHLIESST** einstimmig :

**Art. 1** : Der vorliegende Vorschlag eines besonderen Lastenheftes für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2012 betreffend eine Menge von insgesamt 16.747 m<sup>3</sup> Sammelhiebe wird genehmigt.

**Art. 2** : Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

**Art. 3** : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Einnehmer.

#### **4° IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :**

##### **a. Abtretung und Schenkung einer Immobilie in der Gewerbezone „Domäne“. Angelegenheit**

###### **DAYNEKO – Einverständnis.**

Auf Grund der seiner Zeit vor Notar MARAITE getätigten Urkunde über den Verkauf eines Grundstückes innerhalb der Gewerbezone "Domäne" an die Gesellschaft WORLD WINE INVEST COMPANY mit Sitz in Brüssel;

In Anbetracht, dass besagte Verkaufsurkunde mit gewissen Grunddienstbarkeiten behaftet wurde, so etwa dem Einverständnis der Gemeinde im Falle einer späteren Abtretung oder Übertragung des Grundstückes;

Nachdem das Grundstück, auch in Folge von Konkurs, bereits mehrfach den Eigentümer gewechselt hatte und sich zuletzt, mitsamt der darauf befindlichen Bauruine, in einem sehr verwahrlosten Zustand präsentierte;

Auf Grund eines Schreibens von der Amtsstube der Notare RIJCKAERT in Eupen, wonach die derzeitige Eigentümerin, Frau DAYNEKO Svetlana, beabsichtigt das Grundstück jeweils zu einem Drittel ihren drei Kindern in nacktem Eigentum zu schenken und ihrem Lebensgefährten, Herr SPELTHAHN, die Hälfte in Nutznießung entgeltlich abzutreten;

Auf Grund einer mit der Eigentümerin im Gemeindegremium stattgefundenen Unterredung, wonach diese die künftige Zweckbestimmung des Grundstückes ausführlich dargelegt hat ;

Nach eingehender Beratung im Gemeinderat :

BESCHLIESST einstimmig :

**Art. 1** : Dem Vorhaben der derzeitigen Eigentümerin, Frau DAYNEKO Svetlana, ihr Grundstück innerhalb der Gewerbezone „Domäne“ (ehemalige Parzelle „World Wine Invest Company“, Brüssel), katastriert Flur E Nr. 16d, jeweils zu einem Drittel ihren drei Kindern in nacktem Eigentum zu schenken und ihrem Lebensgefährten, Herrn SPELTHAHN, die Hälfte in Nutznießung entgeltlich abzutreten wird hiermit zugestimmt, und dies mit folgender Auflage :

- die neue und dem Gemeindegremium ausführlich dargelegte Zweckbestimmung des Grundstückes muss binnen zwei Jahren realisiert sein.

**Art. 2** : Mitteilung hierüber ergeht an die Amtsstube der Notare RIJCKAERT in Eupen.

##### **b. Genehmigung eines Dienstbarkeitsabkommens über das Verlegen unterirdischer Leitungsrohre zugunsten der HH HEINEN Andreas und HEINEN Ludwig in Weywertz.**

Auf Grund der vorliegenden Anträge der HH HEINEN Andreas und HEINEN Ludwig in Weywertz betreffend Dienstbarkeitsabkommen mit der Gemeinde über das Verlegen von Wasserleitungen durch öffentliche Wege zur Versorgung der Tränken auf den Viehweiden der Antragsteller;

In Anbetracht, dass beide Antragsteller Pächter von Gemeindegut sind und sie sich für die Verlegung der Wasserleitungen über das gepachtete Land auf das Landpachtrecht beziehen, welches sie hierzu ermächtigt;

In Anbetracht, dass beide Antragsteller zudem Leitungen über Ländereien anderer Pächter von Gemeindegut verlegt haben, die hierzu ihr ausdrückliches Einverständnis gegeben haben, namentlich der Skiclub Weywertz in der Person seines Präsidenten, Herrn Rolf GOENEN, Herr Roland WIESEMES in Weywertz und Herr Leo KRINGS in Weywertz;

Auf Grund der vorliegenden Luftaufnahmen sowie der Skizzen bezüglich der verlegten Leitungen, wonach effektiv vier Straßenunterführungen erfolgt sind, und dies auf einer Gesamtlänge von 28 Meter;

In Anbetracht, dass die Dienstbarkeit zu Gunsten der HH HEINEN für diese, unter öffentliches Eigentum verlegten Leitungen, gegen Zahlung folgender einmaliger Entschädigungen geschehen sollte :

- für die Duldung der verlegten Leitung auf der erforderlichen Länge eine Entschädigung in Höhe von 0,74 €/lfd. Meter, unter Berücksichtigung einer Arbeitsbreite von 2 Meter, entsprechend somit 20,72 €;
- für die Duldung der Ausführung der Arbeiten jetzt und in Zukunft ein Betrag von 2,50 €/lfd. Meter, unter Berücksichtigung einer Arbeitsbreite von 2 Meter, entsprechend insgesamt 70,00 €;

Nach Durchsicht eines Gutachtens des Studienbüros BERG & Partner vom 30.06.2011, was die Richtlinien in bezug auf die in Nähe der Hauptzufuhrleitungen der Wasserversorgung der Gemeinde verlegten Leitungen der Antragsteller angeht, und angesichts dessen, dass es angebracht scheint die hierin enthaltenen Bedingungen zur Auflage zu machen;

Nachdem das Ratsmitglied Ludwig HEINEN die Versammlung wegen Befangenheit in dieser Angelegenheit verlassen hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums :

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür, gegenüber 5 Stimmen dagegen (die HH REUTER, Frau MARGRAFF, FINK, Frau GENTGES und CHRISTEN) und einer Enthaltung (RM HEINEN E.) :

**Artikel 1** : Zu Gunsten der HEINEN Andreas und HEINEN Ludwig in Weywertz wird eine Leitungsdienstbarkeit betreffend die unter öffentliches Eigentum der Gemeinde verlegten privaten Leitungsrohre der Nutznießer eingerichtet.

**Artikel 2** : Die Einrichtung dieser Grunddienstbarkeit erfolgt gegen Zahlung folgender einmaliger Entschädigungen :

- für die Duldung der verlegten Leitung auf der erforderlichen Länge eine Entschädigung in Höhe von 0,74 €/lfd. Meter, unter Berücksichtigung einer Arbeitsbreite von 2 Meter, entsprechend somit 20,72 €;
- für die Duldung der Ausführung der Arbeiten jetzt und in Zukunft ein Betrag von 2,50 €/lfd. Meter, unter Berücksichtigung einer Arbeitsbreite von 2 Meter, entsprechend insgesamt 70,00 €.

**Artikel 3** : Folgende, im Gutachten des Studienbüros BERG & Partner formulierten Bedingungen werden den Antragstellern HEINEN zur Auflage gemacht :

- a. Ein Eintrag der privaten Wasserleitung in die As-Built Pläne des Projektes der Hauptverbindungsleitung muss durch die HH HEINEN gewährleistet werden. Die Kosten hierfür haben die Antragsteller zu tragen;
- b. Bei späteren Arbeiten an einer der beiden Leitungen muss immer ein Vertreter des Wasserdienstes der Gemeinde durch die HH HEINEN hinzugezogen werden;
- c. Sollten künftig neue Leitungen verlegt werden, so hat dies unter Berücksichtigung eines Arbeitsstreifens von 5 Meter Breite zu erfolgen, d.h. jeweils 2,5 Meter beiderseits der Leitung.

**Artikel 4** : Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **5° Genehmigung von Arbeiten zur Ausbesserung des Glockenturms an der Pfarrkirche Bütgenbach - Los 4 - Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeiten.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.09.2007, mit welchem der Gemeinderat grundsätzlich die Renovierung und Instandsetzung der Pfarrkirche Bütgenbach genehmigte und die Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Architekten zwecks Planung dieser Arbeiten genehmigte;

Auf Grund der vorliegenden Pläne und Lastenhefte von Architekt LINDEN in St. Vith betreffend die Erneuerung der Doppelstehfalzdeckung und der Verfügung des Außenmauerwerks und Diverse des Glockenturmes der Pfarrkirche, und dies über ein weiteres Los IV;

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkosten des vorliegenden Projektes gemäss der Aufstellung des Projektautors auf insgesamt 265.365,36 € zzgl. der MWSt. belaufen würden;

In Anbetracht, dass hierzu bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Antrag auf Bezuschussung eingereicht wurde und die Arbeiten über den Infrastrukturplan des Jahres 2011 finanziert werden sollen;

In Erwägung, dass sich die Kirchenverwaltung von Bütgenbach in Höhe eines Drittels an den Kosten des nicht bezuschussten Teils dieser Arbeiten beteiligen wird;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres die nötigen Mittel zur Bestreitung der Kosten vorgesehen werden müssen;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 14 und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

**Art. 1** : Das Projekt betreffend die Arbeiten in Los IV der Instandsetzung und Restaurierung der Pfarrkirche Bütgenbach, beinhaltend eine Erneuerung der Doppelstehfalzdeckung und der Verfügung des

Außenmauerwerks und Diverse des Glockenturmes der Pfarrkirche, gemäss der Pläne und besonderen Lastenhefte von Architekt Eugen LINDEN in St. Vith wird genehmigt.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf geschätzte 265.365,36 € ohne Mehrwertsteuer.

**Art. 2** : Die Vergabe des Auftrages der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

**Art. 3** : Über den Infrastrukturplan 2011 der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine Bezuschussung dieser Arbeiten beantragt.

**Art. 4** : Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **6° Genehmigung des Projektes zum Bau einer Totenkapelle in der Ortschaft Nidrum. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeiten.**

Auf Grund seiner Prinzipbeschlüsse vom 29.03.2007 und vom 02.06.1999 in gleicher Angelegenheit;

Auf Grund seines Beschlusses vom 17. Juni 2010m mit welchem der Gemeinderat das Vorprojekt zum Bau einer Totenkapelle guthieß;

Auf Grund des nun vorliegenden endgültigen Projektes durch Architekt BOEMER in Nidrum betreffend den Bau einer Totenkapelle in Nidrum, und zwar auf einem öffentlichen Teilgrundstück, angrenzend an das Pfarrhaus in Nidrum;

In Anbetracht, dass sich die Baukosten inklusive der Außenanlage laut Schätzung auf 210.859,12 € zzgl. MWSt. belaufen würden;

In Anbetracht, dass zur Durchführung der Arbeiten im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 unter Artikel 790/722-03/60 die nötigen Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

**Art. 1** : Das endgültige Projekt zum Bau einer Totenkapelle in Nidrum wird genehmigt. Die Kosten dieser Arbeiten werden mit 210.859,12 € o. MWSt. beziffert

Die vorliegenden Pläne und besonderen Lastenhefte von Architekt Johann BOEMER in Nidrum werden hiermit angenommen.

**Art. 2** : Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

**Art. 3** : Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über Artikel 790/722-03/60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2011.

**Art. 4** : Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mitgeteilt

#### **7° Genehmigung der Anschaffung eines neuen Traktors für den Arbeiterdienst der Gemeinde. Festlegung der Auftragsbedingungen eines Lieferauftrages.**

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein neuer Traktor angeschafft werden sollte;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung eines entsprechenden Fahrzeuges mit Zubehör;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung eines derartigen Fahrzeuges im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/743/98 eingetragen wurden;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Lieferauftrages im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 §2 1. a);

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

**Art. 1** : Der Ankauf eines neuen Traktors zu einem geschätzten Gesamtpreis von 80.000,00 €, inkl. der MWSt. und Zubehör wird hiermit genehmigt.

**Art. 2** : Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

**Art. 3** : Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 421/743/98 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2011.

**Art. 4** : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**8° Organisation des Winterdienstes 2011-2012 : Ratifizierung der Konvention mit der Provinz Lüttich über eine Ankaufszentrale für die Bevorratung mit Streusalz.**

Auf Grund des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.07.2011 über die Annahme einer mit der Provinz Lüttich betreffend die Bevorratung mit Streusalz im anstehenden Winter 2011/2012 über die zentrale Beschaffungs- und Auftragsstelle der Provinz Lüttich;

Auf Grund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, welcher die Möglichkeit des Zugriffs bei Lieferaufträgen auf sogenannte zentrale Beschaffungs- oder Auftragsstellen schafft;

In Anbetracht, dass eine Bestellung von rund 90 Tonnen Streusalz, zusätzlich zu der bereits im Bauhof der Gemeinde gelagerten Menge, ins Auge gefasst wird;

In Erwägung, dass das Salz kostenfrei und abrufbereit für die Gemeinde in einem Lager der Provinz Lüttich in Seraing gelagert wird, die Gemeinde selbst für den Transport bis zum Depot in Weywertz zu sorgen hat und keine Verpflichtung für die Gemeinde besteht, - etwa im Falle eines milden Winters -, die gesamte bestellte Menge an Streusalz in diesem Winter abzuholen;

In Erwägung, dass andererseits Zusatzbestellungen zu einem Preis, der 30% des ursprünglichen Angebotes nicht übersteigen darf, möglich sind;

Nach Durchsicht des Abkommens mit der Provinz;

In Anbetracht, dass Dringlichkeit geboten war, damit die Provinz alle erforderlichen Schritte zur Beauftragung eines Lieferanten in die Wege leiten kann;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zum Ankauf von Streusalz im ordentlichen Haushaltsplan eingetragen sind;

Auf Grund des Artikels L-1122-3 des Kodex über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums zu bestätigen :

**BESCHLIESST** einstimmig :

**Art. 1** : Der dringende Beschluss des Gemeindegremiums vom 19.07.2011 über den Ankauf von Streusalz für den anstehenden Winterdienst 2011/2012, mittel der zentralen Beschaffungs- und Auftragsstelle der Provinz Lüttich wird hiermit bestätigt.

**Art. 2** : Abschrift hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates :

Der Sekretär,  
gez. M. GILLESSEN

Der Sekretär i.V.,  
gez. R. SPODEN

Der Vorsitzende,  
gez. E. DANNEMARK

---